K

KUFSTEIN

Stadt

# GESCHÄFTSORDNUNG GEMEINDERAT STADT KUFSTEIN

**Genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss am 23.3.2022**

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein hat in seiner Sitzung vom 23.3.2022 zur näheren Regelung des Geschäftsganges der Gemeinderatssitzungen aufgrund der Ermächtigung des § 47 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 (TGO 2001), LGBl. Nr. 36/2001 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 161/2021, beschlossen:

# Vorbereitende Schritte für die Sitzungen, Öffentlichkeit der Sitzungen

## § 1
## Einberufung des Gemeinderates

1) Der Bürgermeister hat den Gemeinderat nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal einzuberufen. Er hat den Gemeinderat innerhalb einer Woche zu einer Sitzung einzuberufen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung verlangt. Der Beginn einer solchen Sitzung ist auf einen Tag innerhalb von zwei Wochen nach dem Einlangen des Verlangens beim Stadtamt festzulegen.

2) Der Bürgermeister hat die Mitglieder des Gemeinderates rechtzeitig und schriftlich zu den Sitzungen einzuladen. Die Einladung hat den Ort, den Tag und die Uhrzeit des Sitzungsbeginnes sowie die Tagesordnung zu enthalten. Die Einladung ist rechtzeitig, wenn sie spätestens fünf Werktage vor dem Beginn der Sitzung beim Mitglied des Gemeinderates eingelangt ist. Die Einladung ist durch Boten oder die Post zuzustellen. Nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel kann die Zustellung auch telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen.

3) Ist ein Mitglied des Gemeinderates wegen Befangenheit oder wegen des Vorliegens eines sonstigen wichtigen Grundes verhindert, an der Beratung und Beschlussfassung über bestimmte Tagesordnungspunkte oder an einer oder mehreren Sitzung(en) des Gemeinderates teilzunehmen, so hat es dies unter Angabe des Grundes unverzüglich dem Stadtamt bekannt zu geben. Der Bürgermeister hat darauf unverzüglich das Ersatzmitglied einzuberufen. Hierbei kann von den Erfordernissen nach Abs. 2 erster und dritter Satz insoweit abgegangen werden, als es zur rechtzeitigen Verständigung des Ersatzmitgliedes erforderlich ist.

## § 2
## Tagesordnung, Einsichtnahme in die Verhandlungsunterlagen

1) Die Tagesordnung hat die Verhandlungsgegenstände hinreichend genau zu bezeichnen.

2) Die Festsetzung der Tagesordnung obliegt dem Bürgermeister. Er hat einen Verhandlungsgegenstand auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies wenigstens ein Drittel der Mitglieder des Gemeinderates oder die Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses verlangt.

3) Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten sind, darf nur abgestimmt werden, wenn der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder die Dringlichkeit zuerkennt. Über einen Antrag auf

Selbstauflösung des Gemeinderates darf nur dann abgestimmt werden, wenn dieser in der Einladung bekannt gegebenen Tagesordnung enthalten ist.

4) Die Tagesordnung einer öffentlichen Sitzung des Gemeinderates ist mit dem Punkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" abzuschließen.

5) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann nach Bekanntgabe der Tagesordnung in die den einzelnen Tagesordnungspunkten zugehörigen Verhandlungsunterlagen, wie Verträge, Pläne und dergleichen, zu den in der Einladung angegebenen Zeiträumen, zumindest jedoch während der Amtsstunden, Einsicht nehmen.

6) So ferne gesetzliche Verschwiegenheitspflichten (etwa Amtsverschwiegenheit gem. Art. 20 Abs. 3 B-VG, Geheimhaltung personenbezogener Daten gem. § 1 DSG, insbesondere in Behördenverfahren und in Personalangelegenheiten, dem nicht entgegenstehen, wird jedem Mitglied des Gemeinderates die Möglichkeit geboten,

a) über das Session-Net-Programm und unter Verwendung eines eigenen Kenn- bzw. Passwortes digital über Verhandlungsunterlagen zu verfügen; dieses gilt für Berichte und Anträge uneingeschränkt. Verhandlungsunterlagen, deren digitale Zurverfügungstellung technisch nicht möglich oder nur sehr aufwendig möglich ist, sind davon jedoch ausgenommen oder
b) für sich an Ort und Stelle nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten Abschriften, Abbildungen bzw. Fotokopien von den Verhandlungsunterlagen anfertigen.

Auf die von den Mandataren unterfertigte Datenschutzerklärung betreffend gesetzliche Verschwiegenheitspflichten wird hingewiesen.

## § 3
## Öffentlichkeit der Sitzungen

1) Die Sitzungen des Gemeinderates sind öffentlich, soweit in Abs. 3 nichts anderes bestimmt ist. Jedermann ist nach Maßgabe des vorhandenen Platzes berechtigt, zuzuhören und sich Aufzeichnungen zu machen. Fernseh- und Hörfunkaufnahmen und –übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen bzw. Aufnahmen in jeder anderen technisch möglichen Form sind nur mit Genehmigung des Bürgermeisters zulässig.

1a) Die Übertragung der Gemeinderatssitzungen im Internet mit einer Bildfixierung auf den jeweiligen Redner und deren Aufzeichnung durch die Gemeinde sowie die Verwendung eines Tonträgers als Hilfsmittel des Schriftführers für die Erstellung der Niederschrift sind zulässig. Die Aufnahmen der Übertragungen im Internet können bis zum Ablauf der nächsten Funktionsperiode des Gemeinderates auf der Internetseite der Gemeinde in geeigneter Weise veröffentlicht werden.

2) Die Einberufung zu einer Sitzung des Gemeinderates ist gleichzeitig mit der Einladung der Mitglieder des Gemeinderates unter Bekanntgabe des Ortes, des Tages und der Uhrzeit des Sitzungsbeginns sowie der Tagesordnung nach § 60 Abs. 1 TGO kundzumachen.

3) Die Öffentlichkeit ist mit Ausnahme der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde von einer Sitzung ausgeschlossen, soweit aufgrund von behördlichen Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung einer der Anzeigepflicht nach dem Epidemiegesetz 1950 unterliegenden Krankheit getroffen werden, die Bewegungsfreiheit und die zwischenmenschlichen Kontakte eingeschränkt sind. Darüber hinaus ist in Ausnahmefällen die Öffentlichkeit von einer Sitzung für die Dauer der Beratung und Beschlussfassung über einen Verhandlungsgegenstand auszuschließen, wenn es

der Gemeinderat mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließt. Bei der Beratung und Beschlussfassung über den Voranschlag und den Rechnungsabschluss der Gemeinde, über die Ausschreibung der Gemeindeabgaben und über die Bezüge der Gemeindefunktionäre darf die Öffentlichkeit nicht ausgeschlossen werden. Beschlüsse des Gemeinderates, die entgegen dieser Bestimmung gefasst werden, sind nichtig.

4) Über Verhandlungsgegenstände, die in nicht öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen werden, ist Stillschweigen zu bewahren.

## Geschäftsgang der Sitzungen

### § 4
### Vorsitz

1) Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Gemeinderat. Er eröffnet und schließt die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und handhabt die Geschäftsordnung.

2) Die Vertretung des verhinderten Bürgermeisters obliegt den Bürgermeister-Stellvertretern der Reihe nach, bei deren Verhinderung den weiteren Mitgliedern des Stadtrates in der Reihenfolge ihres Lebensalters.

### § 5
### Leitungsbefugnisse und Ordnungsbefugnisse des Bürgermeisters

1) Der Bürgermeister hat für eine ordnungsmäßige und sachliche Führung der Verhandlung zu sorgen. In Handhabung der Verhandlungsleitung kann er jederzeit das Wort ergreifen.

2) Der Bürgermeister kann die Abfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder bestimmen, dass Verhandlungsgegenstände, die in einem inhaltlichen Zusammenhang stehen, gemeinsam behandelt werden.

3) Der Bürgermeister kann einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzen. Wurde der Verhandlungsgegenstand auf Verlangen wenigstens eines Drittels der Mitglieder des Gemeinderates oder der Mehrheit der Mitglieder eines Ausschusses in die Tagesordnung aufgenommen, so kann der Verhandlungsgegenstand nur im Einvernehmen mit den anwesenden Antragstellern abgesetzt werden.

4) Der Bürgermeister kann eine Sitzung des Gemeinderates unterbrechen, wenn dies aus zeitlichen Gründen oder zur Durchführung einer Beratung erforderlich ist. Mit der Unterbrechung ist die Uhrzeit und allenfalls der Tag der Fortsetzung der Sitzung bekannt zu geben.

5) Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates bei Abweichungen von der Sache den Ruf „zur Sache" erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.

6) Der Bürgermeister kann einem Mitglied des Gemeinderates, das in Reden oder Zwischenrufen den Anstand oder die Sitte verletzt oder beleidigende Äußerungen verwendet,

den Ruf „Zur Ordnung" erteilen. Nach dem zweiten derartigen Ruf kann ihm der Bürgermeister das Wort entziehen.

7) Der Bürgermeister kann die Sitzung unterbrechen oder vorzeitig schließen, wenn andauernde Störungen eine geordnete Beratung nicht zulassen.

8) Der Bürgermeister kann nach vorangegangener erfolgloser Ermahnung störende Zuhörer entfernen oder den Zuhörerraum räumen lassen.

## § 6
## Eröffnung der Sitzung

1) Der Bürgermeister hat die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates zu eröffnen. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind (§ 44 TGO 2001).

2) Der Bürgermeister hat vor Eingang in die Tagesordnung bekannt zu geben, ob die Niederschrift über die letzte Gemeinderatssitzung ordnungsgemäß unterfertigt ist.

## § 7
## Verhandlungsgegenstände

Verhandlungsgegenstände des Gemeinderates sind:
a) Anträge (Berichte) des Stadtrates
b) Anträge (Berichte) des Bürgermeisters
c) Anträge (Berichte) der Ausschüsse
d) Anträge und Anfragen einzelner oder mehrerer Gemeinderatsmitglieder
e) Dringlichkeitsanträge
f) Volksbefragungen
g) Petitionen

## § 8
## Berichterstattung

1) Die Berichterstattung (Vortrag und Begründung) über die zur Behandlung gelangenden Anträge des Stadtrates und seine eigenen Anträge obliegt dem Bürgermeister, über die Anträge der Ausschüsse deren Obmännern, im Übrigen dem Antragsteller. Zur Berichterstattung über Anträge des Stadtrates, des Bürgermeisters und der Ausschüsse können vom Bürgermeister auch besondere Berichterstatter bestellt werden.

## § 9
## Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates

1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann während der Sitzung, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners,
a) Anträge zur Geschäftsordnung (mündlich oder schriftlich)
b) Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand (schriftlich)

c) unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" selbstständige Anträge an den Gemeinderat in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde (schriftlich) stellen.

Schriftliche Anträge nach lit b und c müssen eine den Gegenstand bezeichnende kurze Überschrift tragen. Anträge nach lit b und c müssen mit der Formel „Der Gemeinderat wolle (möge) beschließen:" versehen sein sowie den Wortlaut des nach dem Antrag zu fassenden Beschlusses enthalten. Schriftliche Anträge müssen dem Bürgermeister vor ihrer Verlesung übergeben werden.

2) Ein Antrag nach Absatz 1 lit c, der noch in der Sitzung, in der er eingebracht wurde, behandelt werden soll (Dringlichkeitsantrag), muss neben den sonstigen Erfordernissen auch die Bezeichnung „dringlich" aufweisen.

3) Schriftliche Anträge zur Geschäftsordnung hat der Bürgermeister unverzüglich, Anträge zu einem Verhandlungsgegenstand spätestens vor Beginn der Beratung zu betreffendem Verhandlungsgegenstand und selbstständige Anträge unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

4) Über Anträge zur Geschäftsordnung und zu einem Verhandlungsgegenstand ist in derselben Sitzung abzustimmen. Selbstständige Anträge sind, sofern ihnen nicht die Dringlichkeit zuerkannt wird, dem Stadtrat, soweit der Gemeinderat aber hiefür Ausschüsse eingerichtet hat, dem zuständigen Ausschuss zur Vorberatung und Beschlussempfehlung an den Gemeinderat zuzuweisen. Der Gemeinderat hat über selbstständige Anträge ohne unnötigen Aufschub, längstens aber innerhalb von 6 Monaten abzustimmen. Selbstständige Anträge, die als „dringlich" bezeichnet sind (Absatz 2) und deren Behandlung der Gemeinderat mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, sind zur Abstimmung zu bringen.

5) Anträge zu Angelegenheiten, die außerhalb des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde liegen, sind vom Bürgermeister von der Beratung auszuschließen - ebenso Anträge, die bereits in Behandlung stehen.

6) Anträge, die durch den Gemeinderat abgelehnt worden sind, können in derselben Sitzung nicht wieder eingebracht werden.

7) Anträge können vom Antragsteller bis zur Beschlussfassung im Gemeinderat mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.

## § 10
## Anfragen einzelner Mitglieder des Gemeinderates

1) Jedes Mitglied des Gemeinderates kann an den Bürgermeister und an die Mitglieder des Stadtrates oder Gemeinderates, denen der Bürgermeister einen Geschäftsbereich nach § 50 Abs. 2 TGO 2001 zugewiesen hat, schriftlich oder mündlich Anfragen in den Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde stellen. Der Befragte hat die Anfrage zu beantworten oder die Beantwortung abzulehnen, wenn und insoweit gesetzliche Verschwiegenheitspflichten dem entgegenstehen.

2) Schriftliche Anfragen sind beim Stadtamt Kufstein einzubringen und in der nächsten Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" zu verlesen. Ihr wesentlicher Inhalt ist in der Niederschrift festzuhalten. Kann die Anfrage nicht in derselben Sitzung beantwortet werden, so ist sie längstens innerhalb von sechs Wochen nach der Sitzung schriftlich zu beantworten. Findet innerhalb dieser Frist eine

weitere Sitzung des Gemeinderates statt, so kann die Anfrage unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" auch mündlich beantwortet werden.

3) Mündliche Anfragen sind, ohne einen Redner zu unterbrechen, in der Sitzung des Gemeinderates unter dem Tagesordnungspunkt „Anträge, Anfragen und Allfälliges" zu stellen. Absatz 2 zweiter bis vierter Satz ist anzuwenden.

4) Anfragen können vom Anfragesteller bis zum Ergehen der Antwort mündlich oder schriftlich zurückgezogen werden.

## § 11
## Beratung

1) Die Mitglieder des Gemeinderates können zur Geschäftsordnung und zu den einzelnen Verhandlungsgegenständen das Wort ergreifen. Der Bürgermeister hat jedem sich durch Handerheben zu Wort meldenden Gemeinderatsmitglied in der Reihenfolge der Meldung das Wort zu erteilen. Bei Behandlung umfangreicher Verhandlungsgegenstände kann der Gemeinderat die Beratung in eine allgemeine, den Antrag als ganzen betreffende und in eine besondere, einzelne Teile des Antrages betreffende, beschließen.

2) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit, jedoch ohne Unterbrechung eines Redners, das Wort verlangen
a) „zur Geschäftsordnung", wenn es auf einen geschäftsordnungswidrigen Verlauf der Sitzung oder auf sonstige Mängel der Geschäftsbehandlung hinweisen will
oder
b) „zur tatsächlichen Berichtigung", wenn seiner Ansicht nach ein Sachverhalt unrichtig dargestellt wird.

3) Ein Mitglied des Gemeinderates kann jederzeit, jedoch - mit Ausnahme der lit. b - ohne Unterbrechung eines Redners,
a) Widerspruch erheben, wenn der Bürgermeister einen Verhandlungsgegenstand von der Tagesordnung absetzt oder eine Sitzung des Gemeinderates unterbricht,
b) die Erteilung eines Rufes „zur Sache" oder „zur Ordnung" durch den Bürgermeister beantragen,
c) die Absetzung eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung beantragen,
d) die Zuweisung eines Verhandlungsgegenstandes zur Vorberatung und Antragstellung an den Stadtrat oder einen Ausschuss oder die Rückverweisung zur weiteren Vorberatung und Antragsstellung an den Stadtrat oder Ausschuss beantragen
e) die Verkürzung der Redezeit, den Schluss der Beratung oder die Vertagung der Sitzung beantragen.

4) Über einen Widerspruch nach Abs. 3 lit. a oder einen Antrag nach Abs. 3 lit. b bis e entscheidet der Gemeinderat sogleich und ohne Zulassung einer Debatte. Wird ein Antrag auf Schluss der Beratung angenommen, so muss noch ein Redner jener Gemeinderatsparteien das Wort erhalten, die bis zu diesem Zeitpunkt nicht zu Wort gekommen sind.

5) Ist die Reihe der Redner erschöpft, hat der Berichterstatter (Antragsteller) das Schlusswort. Ergreift der Bürgermeister nach dem Schlusswort eines Berichterstatters (Antragstellers) neuerlich das Wort, so gilt die Debatte wieder als eröffnet.

## § 12
## Redeordnung

1) Die Redner haben ihre Ausführungen möglichst kurzgefasst in deutlicher Sprache und in geziemender Form, in der Regel stehend, vorzubringen. Anträge und Sitzungsberichte des Stadtrates und der vorberatenden Ausschüsse und Anträge einzelner Mitglieder des Gemeinderates können verlesen werden. Über die Zulassung der Verlesung anderer Schriftstücke entscheidet der Bürgermeister und über den Einspruch gegen die Entscheidung des Bürgermeisters ohne Zulassung einer Debatte der Gemeinderat.

2) Die Redezeit beträgt grundsätzlich max. 10 Minuten. Auf Antrag eines Redners kann der Bürgermeister die Redezeit ohne Zulassung einer Debatte zweimal verlängern. Nach Ablauf der Redezeit hat der Bürgermeister den Redner zum Abschluss zu mahnen und ihm nach weiteren 5 Minuten das Wort zu entziehen. Wortmeldungen nach § 12 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung dürfen die Dauer von 5 Minuten nicht übersteigen, andernfalls der Bürgermeister dem Redner das Wort zu entziehen hat.

3) Mehr als zweimal zu einem Verhandlungsgegenstand dürfen im Allgemeinen nur der Bürgermeister bzw. der Berichterstatter (Antragsteller) das Wort ergreifen, andere Redner nur im Falle des § 12 Abs. 2 und 3 dieser Geschäftsordnung. In allen anderen Fällen bedarf eine mehr als zweimalige Worterteilung an einen Redner in einem Gegenstand ohne Zulassung einer Debatte eines Beschlusses des Gemeinderates.

4) Jeder Gemeinderatsfraktion wird es freigestellt, in Gemeinderatssitzungen zu einzelnen Tagesordnungspunkten zusätzlich zu den zweimaligen Wortmeldungen der Redner eine Grundsatzerklärung durch einen Fraktionssprecher abgeben zu lassen.

## § 13
## Fassung der zur Abstimmung gelangenden Anträge

1) Beantragt der Berichterstatter (Antragsteller) im Schlusswort die Zurückverweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung, so ist der Antrag zur Abstimmung zu bringen.

2) Wird ein solcher Antrag nicht gestellt oder vom Gemeinderat abgelehnt, hat der Bürgermeister die zur Abstimmung gelangenden Anträge derart zu fassen, dass sie durch Annahme oder Ablehnung entschieden werden können.

3) Wird eine Änderung des vom Bürgermeister gefassten Antrages beantragt, so ist ohne Zulassung einer Debatte über die vom Bürgermeister zu bestimmende Fassung des Antrages abzustimmen. Wird der Antrag in dieser Fassung abgelehnt, so ist über die eingebrachten Änderungsvorschläge ohne Zulassung einer Debatte abzustimmen. Dabei kann der Bürgermeister über einzelne Teile seines Antrages getrennt abstimmen lassen.

## § 14
## Abstimmung

1) Vor Beginn der Abstimmung über einen Gegenstand kann jedes Mitglied des Gemeinderates vom Bürgermeister die Feststellung der Beschlussfähigkeit des Gemeinderates verlangen.

2) Der Bürgermeister hat nach dem Schluss der Beratungen festzulegen, in welcher Reihenfolge über die Anträge abgestimmt werden soll. Die zur Abstimmung gebrachten Anträge sind genau zu bezeichnen.

3) Zu einem gültigen Beschluss des Gemeinderates ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder des Gemeinderates erforderlich. Stimmenthaltung gilt als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

4) Ein Mitglied des Gemeinderates, das sich wegen Befangenheit der Stimme enthält, hat dies vor Verlassen des Beratungsraumes dem Bürgermeister bekannt zu geben.

5) In der Regel ist offen durch Aufheben der Hand abzustimmen. Ist das Abstimmungsergebnis zweifelhaft, so hat der Bürgermeister die Gegenprobe, eine neuerliche Abstimmung oder die Abstimmung durch Erheben von den Sitzen anzuordnen.

6) Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, namentlich oder geheim abzustimmen. Zur namentlichen Abstimmung hat der Schriftführer die Namen aller Mitglieder des Gemeinderates zu verlesen. Jedes Mitglied hat nach dem Aufruf des Namens die Stimme abzugeben. Die Namen sind mit der abgegebenen Stimme in die Niederschrift aufzunehmen. Die geheime Abstimmung ist mit Stimmzettel durchzuführen.

7) Über die Besetzung von Stellen ist geheim abzustimmen. Der Gemeinderat kann auf Antrag des Bürgermeisters oder eines Mitgliedes beschließen, offen abzustimmen. Wahlen sind jedenfalls in geheimer Abstimmung durchzuführen.

8) Der Abstimmung über einen Antrag in Teilabstimmungen hat eine Abstimmung über den Antrag im Ganzen zu erfolgen. Nach Durchführung der Teilabstimmung ist dem Berichterstatter (Antragsteller) auf sein Verlangen das Wort zur Beantragung der Ablehnung oder der Zurückweisung des Gegenstandes zur neuerlichen Vorberatung und Antragsstellung zu erteilen.

9) Zusatzanträge sind erst zur Abstimmung zu bringen, nachdem der Hauptantrag, dessen Zusatz sie bilden, angenommen worden ist. Abänderungsanträge sind vor dem Hauptantrag zur Abstimmung zu bringen, weitergehende vor weniger weitgehenden, auf höhere Beträge lautende vor auf niedrigere Beträge lautende.

10) Das Ergebnis jeder Abstimmung hat der Bürgermeister sogleich festzustellen und zu verkünden. Bei offener Abstimmung kann jedes Mitglied des Gemeinderates die Gegenprobe oder eine Aufzählung der Stimmen verlangen.

## § 15
## Beiziehung städtischer Bediensteter

An den Sitzungen des Gemeinderates hat der Stadtamtsdirektor mit beratender Stimme teilzunehmen. Die fallweise Beiziehung weiterer städtischer Bediensteter steht dem Bürgermeister zu.

## § 18
## Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Ablauf des Tages des Anschlages an der Amtstafel der Stadtgemeinde Kufstein in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Kufstein vom 15.3.2016, genehmigt mit Gemeinderatsbeschluss vom 16.3.2016, aufgehoben.

STADTGEMEINDE KUFSTEIN

F.d.R.d.A.:

Mag. Fiona Primus
(Stadtamtsdirektorin)

**Für den Gemeinderat:**
**Der Bürgermeister:**

KUFSTEIN
Stadt

Kufstein, 24.03.2022

# KUNDMACHUNG

Gemäß § 60 TGO 2001 wird nachstehender, in der konstituierenden Sitzung des Gemeinderates am 23.03.2022 gefasster Beschluss öffentlich kundgemacht:

**Beschlussfassung über die Geschäftsordnung des Kufsteiner Gemeinderates vom 23.03.2022**

---

Die beiliegende Geschäftsordnung des Gemeinderates vom 23.03.2022 wird genehmigt.

**F.d.R.d.A.:**

**Mag. Fiona Primus**
**Stadtamtsdirektorin**

STADTGEMEINDE KUFSTEIN

**Der Bürgermeister:**

**Mag. Martin Krumschnabel e.h.**

**Angeschlagen am:** **24.03.2022**
**Abzunehmen am:** **08.04.2022**
**Abgenommen am:** 08.04.22

LAND TIROL

Amtssigniert. SID2022041342236
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

Stadtgemeinde Kufstein
per E-Mail an: stadtamt@kufstein.at

Amt der Tiroler Landesregierung
**Abteilung Gemeinden**

**MMag. Patricia Felderer**
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2375
gemeinden@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
G-70513/1/24-2022
Innsbruck, 26.04.2022

**Stadtgemeinde Kufstein; Geschäftsordnung des Gemeinderates**
**Verordnungsprüfung**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Die vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Kufstein am 23.03.2022 beschlossene Geschäftsordnung des Gemeinderates

wird von der Tiroler Landesregierung

**zur Kenntnis genommen.**

Zur übermittelten Verordnung wird ungeachtet dessen Folgendes angemerkt:

In Bezug auf die Regelung des § 11 Abs. 3 wird auf das Schreiben der Abt. Gemeinden vom 24.02.2022, Zl. G-70513/1/24-2022, verwiesen.

Es wird empfohlen, die Verordnung auf der Homepage der Gemeinde zu veröffentlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung:

MMag. Patricia Felderer